



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Hausanschrift:
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Donnerstag, 24.07.2003

Nr. 16

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Personalaussschusssitzung	90
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2003	90
Außensprechtage des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg	91
Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Luhe-Wildenau (Brunnen III) vom 22. Juli 2003	92
Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen vom 21.07.2003	93

Der Landkreis Amberg Sulzbach nimmt Abschied von

**Herrn Josef Graf
1. Bürgermeister und Kreisrat**

Wir verlieren in ihm einen beliebten, geschätzten und allseits geachteten Freund und Kollegen. Mit seiner herausragenden Persönlichkeit hat sich Joseph Graf mit Einsatz, Hingabe und Verständnis für die Sorgen der Menschen in all seinen Funktionen für unsere Heimat engagiert und dabei von allen große Anerkennung und Wertschätzung erfahren.

Wir trauern um ihn und denken besonders an seine Familie, Freunde und Bekannten. Wir vermischen ihn sehr und vergessen ihn nicht.

In Dankbarkeit und persönlicher Wertschätzung.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Armin Nentwig, Landrat

**Verordnung
des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur Änderung von
Wasserschutzgebietsverordnungen¹**

Vom 21.07.2003

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (GVBl S. 325) folgende Änderungsverordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet bei Hirschau für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Amberg

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet bei Hirschau (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die Wasserversorgungsanlage der Stadt Amberg (Quelle Ursprung) vom 20.05.1996, bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 11 vom 03.06.1996 für den Landkreis Amberg-Sulzbach wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 (verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen) werden in der ersten Spalte die Worte
„Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“
ersatzlos gestrichen.
2. In der Anlage 2 (Maßgaben zu § 3 Abs.1 Nrn. 1 und 4) wird der Satz
„ 4. Dauergrünland
Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.“
ersatzlos gestrichen.
3. Ziffer 5 der Anlage 2 wird zur Ziffer 4.
4. In § 3 Abs. 1 Nr. 4.5 wird in der letzten Spalte die Zahl „5“ ersetzt durch Zahl „4“.
5. In § 9 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Wörter „fünftausend Euro“.

¹ Diese Verordnung gilt für die in der Anlage 1 (Seite 103 dieses Kreisamtsblattes) aufgeführten Wasserversorgungen und Wasserschutzgebiete

§ 2

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Freudenberg und Kümmersbruck (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Amberg

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Freudenberg und Kümmersbruck (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Amberg vom 26.02.1999, bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 5 vom 15.03.1999, für den Landkreis Amberg-Sulzbach wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 (verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen) werden in der ersten Spalte die Worte

„Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“

ersatzlos gestrichen.

2. In der Anlage 2 (Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1,3 und 4) wird der Satz

„4. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind“

ersatzlos gestrichen.

3. Die Ziffern 5 und 6 der Anlage 2 werden zu den Ziffern 4 und 5.
4. Bei der Fußnote „***“ wird die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „4“.
5. Bei § 3 Abs. 1 Nr. 4.5 wird in der dritten Spalte die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „5“.
6. In § 9 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“.

§ 3

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Ebermannsdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Diebis-Gruppe vom 14.02.2001, bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 4 vom 02. März 2001 für den Landkreis Amberg-Sulzbach, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 (verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen) werden in der ersten Spalte die Worte

„Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“

ersatzlos gestrichen.

2. In der Anlage 2 (Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3) wird der Satz

„4. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind“

ersatzlos gestrichen.

3. Die Ziffer 5 der Anlage 2 wird zur Ziffer 4.

4. Bei der Fußnote „***“ wird die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „4“.

5. In § 9 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“.

§ 4

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ebermannsdorf

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Ebermannsdorf und Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ebermannsdorf (Tiefbrunnen II und III) vom 12.10.1998, bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 23 vom 30.10.1998 für den Landkreis Amberg-Sulzbach, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 (verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen) werden in der ersten Spalte die Worte

„Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“

ersatzlos gestrichen.

2. In der Anlage 2 (Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3) wird der Satz

„4. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind“

ersatzlos gestrichen.

3. Die Ziffer 5 der Anlage 2 wird zur Ziffer 4.

4. Bei der Fußnote „***“ wird die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „4“.

5. In § 9 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“.

§ 5

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Vilsecker Mulde für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Freihung

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Vilsecker Mulde (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Freihung vom 22.06.1998, bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 13 vom 02.07.1998 für den Landkreis Amberg-Sulzbach, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 (verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen) werden in der ersten Spalte die Worte

„Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3“

ersatzlos gestrichen.

2. In der Anlage 2 (Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1.10, 1.17 und 1.19) wird der Satz

„4. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind“

ersatzlos gestrichen.

3. In § 9 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Wörter „fünzigtausend Euro“.

§ 6

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet für den Brunnen in der Klingelleite für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Hahnbach

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Adlholz und Süß des Marktes Hahnbach (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Hahnbach (Wasserschutzgebiet für den Brunnen in der Klingelleite) vom 04.11.2002, bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 22 vom 14.11.2002 für den Landkreis Amberg-Sulzbach, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 (verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen) werden in der ersten Spalte die Worte

„Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“

ersatzlos gestrichen.

2. In der Anlage 2 (Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3) wird der Satz

„4. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind“

ersatzlos gestrichen.

3. Die Ziffer 5 der Anlage 2 wird zur Ziffer 4.

4. Bei der Fußnote „***“ wird die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „4“.

5. In § 9 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Wörter „fünzigtausend Euro“.

§ 7

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet im Markt Hahnbach und in der Gemeinde Gebenbach für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Hahnbach (Wasserschutzgebiet für die Quellen im Tannenschlag)

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet im Markt Hahnbach und in der Gemeinde Gebenbach (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Hahnbach (Wasserschutzgebiet für die Quellen im „Tannenschlag“) vom 09.06.1999, bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 13 vom 28.06.1999 für den Landkreis Amberg-Sulzbach, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 (verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen) werden in der ersten Spalte die Worte

„Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“

ersatzlos gestrichen.

2. In der Anlage 2 (Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3) wird der Satz

„4. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind“

ersatzlos gestrichen.

3. Die Ziffer 5 der Anlage 2 wird zur Ziffern 4.

4. Bei der Fußnote „****“ und in der letzten Spalte in § 3 Abs. 1 Nr. 4.5 werden die Zahlen „5“ und „6“ ersetzt durch die Zahlen „4“ und „5“.

5. In § 9 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“.

§ 8

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet bei Penkhof für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kümmerbruck

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Kümmerbruck und Ebermannsdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kümmerbruck (Wasserschutzgebiet bei Penkhof) vom 28.11.2001, bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 23 vom 06.12.2001 für den Landkreis Amberg-Sulzbach, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 (verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen) werden in der ersten Spalte die Worte

„Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“

ersatzlos gestrichen.

2. In der Anlage 2 (Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3) wird der Satz

„4. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind“

ersatzlos gestrichen.

3. Die Ziffer 5 der Anlage 2 wird zur Ziffer 4.
4. Bei der Fußnote „****)“ wird die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „4“.
5. In § 9 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“.

§ 9

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Hirschau für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Hirschau (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe vom 02.05.2000, bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 10 vom 11.05.2000 für den Landkreis Amberg-Sulzbach, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 (verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen) werden in der ersten Spalte die Worte

„Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“

ersatzlos gestrichen.

2. In der Anlage 2 (Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3) wird der Satz

„4. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind“

ersatzlos gestrichen.

3. Die Ziffer 5 der Anlage 2 wird zur Ziffer 4.

4. Bei der Fußnote „***“ wird die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „4“.

5. In § 9 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“.

§ 10

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Rieden des Marktes Rieden und in der Gemarkung Ensdorf der Gemeinde Ensdorf für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Rieden

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Rieden des Marktes Rieden und in der Gemarkung Ensdorf der Gemeinde Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Rieden vom 19.05.2003, bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 12 vom 02.06.2003 für den Landkreis Amberg-Sulzbach, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1.15 (verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen) werden in der ersten Spalte die Worte

„Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 5“

ersatzlos gestrichen.

2. In der Anlage 2 (Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1,3,4 und 5) wird der Satz

„4. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.“

ersatzlos gestrichen.

3. Die Ziffern 6 und 7 der Anlage 2 werden zu den Ziffern 4 und 5.
4. Bei der Fußnote „***“ wird die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „5“.
5. Bei der Fußnote „****“ wird die Zahl „7“ ersetzt durch die Zahl „6“.
6. In § 9 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“.

§ 11

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet Haselgraben für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Sulzbach-Rosenberg

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Trondorf, Röckenricht und Sulzbach der Stadt Sulzbach-Rosenberg und in der Gemarkung Trondorf der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg (jeweils Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Sulzbach-Rosenberg (Wasserschutzgebiet Haselgraben) vom 13.05.2002, bekannt gemacht im Kreisamtsblatt Nr. 10 vom 31.05.2002 für den Landkreis Amberg-Sulzbach, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 werden in der ersten Spalte die Worte

„Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziffer 4“

ersatzlos gestrichen.

2. In der Anlage 2 (Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4) wird der Satz

„4. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind“

ersatzlos gestrichen.

3. Die Ziffer 5 der Anlage 2 wird zur Ziffer 4.

4. Bei der Fußnote „***“ wird die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „4“.
5. In § 9 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Weizsach in Kraft.

Amberg, den 21.07.2003
Landratsamt Amberg-Weizsach
gez.
Armin Nentwig
Landrat

Anlage 1 zur Änderungsverordnung vom 21.07.2003

Betroffene Wasserversorgungen

1. Wasserversorgung der Stadt Amberg

- Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet bei Hirschau (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die Wasserversorgungsanlage der Stadt Amberg (Quelle Urspring) vom 20.05.1996 (KABI Nr. 11 vom 03.06.1996).
- Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Freudenberg und Kümmersbruck (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Amberg vom 26.02.1999 (KABI Nr. 5 vom 15.03.1999).

2. Wasserversorgung des Marktes Freihung

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Vilsecker Mulde (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Freihung vom 22.06.1998 (KABI Nr. 13 vom 02.07.1998).

3. Wasserversorgung der Gemeinde Ebermannsdorf

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Ebermannsdorf und Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ebermannsdorf (Tiefbrunnen II und III) vom 12.10.2998 (KABI Nr. 23 vom 30.10.1998).

4. Wasserversorgung des Marktes Hahnbach

- Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet im Markt Hahnbach und in der Gemeinde Gebenbach (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Hahnbach (Wasserschutzgebiet für die Quellen im Tannenschlag) vom 09.06.1999 (KABI Nr. 13 vom 28.06.1999).
- Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Adlholz und Süß des Marktes Hahnbach (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Hahnbach (Wasserschutzgebiet für den Brunnen in der Klingelleite) vom 04.11.2002 (KABI Nr. 22 vom 14.11.2002).

5. Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Hirschau (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe vom 02.05.2000 (KABI Nr. 10 vom 11.05.2000).

6. Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Ebermannsdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe vom 14.02.2001 (KABI Nr. 4 vom 02.03.2001).

7. Wasserversorgung der Gemeinde Kümmersbruck

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Kümmersbruck und Ebermannsdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kümmersbruck (Wasserschutzgebiet bei Penkhof) vom 28.11.2001 (KABI Nr. 23 vom 06.12.2001).

8. Wasserversorgung der Stadt Sulzbach-Rosenberg

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Trondorf, Röckenricht und Sulzbach der Stadt Sulzbach-Rosenberg und in der Gemarkung Trondorf der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg (jeweils Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Sulzbach (Wasserschutzgebiet Haselgraben) vom 13.05.2002 (KABI Nr. 10 vom 31.05.2002).

9. Wasserversorgung des Marktes Rieden

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Rieden des Marktes Rieden und in der Gemarkung Ensdorf der Gemeinde Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Rieden vom 19.05.2003 (KABI Nr. 12 vom 02.06.2003).